



Besser ist nicht gut genug!
Neufassung des BGG des Bundes
**Was wir in Bremen vielleicht besser
machen können**

Selbstbestimmt Leben Bremen e.V. 27. Mai 2016

Horst Frehe
Staatsrat für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
in Bremen a.D., Richter am SG a.D.

■ Behindertengleichstellungsgesetz Bund (BGG)

Probleme des Gesetzes

- Behinderungsbegriff nicht BRK-konform
- Benachteiligungsverbot nicht ausreichend
- Leichte Sprache nicht verankert
- Barrierefreiheit gilt nur gegenüber Bundesbehörden
- Kein Anspruch auf nachträgliche Anpassungen
- Barrierefreiheit ÖPNV, Eisenbahn, Luftverkehr unzureichend geregelt
- Zielvereinbarungsregelung unwirksam
- Verbandsklage schwierig
- Private nicht verpflichtet

■ Barrierefreiheitsverpflichtung in der BRK

Art. 2 BRK Diskriminierung

- Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;**

■ Barrierefreiheitsverpflichtung in der BRK

Art. 2 BRK Diskriminierung

- **Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;**

■ **Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

- **(13) Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass**
- **(a) die bestehenden Rechtsvorschriften keine Definition der angemessenen Vorkehrungen enthalten und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als Form der Diskriminierung angesehen wird;**
- **(b) das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, noch weitgehend unterentwickelt ist, sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen;**
- **(c) es weder auf Bundes- noch auf Länderebene einen festen Zeitplan für die Umsetzung rechtlicher Vorschriften gibt.**

■ **Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

- **(14) Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**
- **... (b) Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffs-bestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird. ...**

■ BGG - Bund

§ 7 BGG – Bund Benachteiligungsverbot

- (1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne ...[des AGG vor]. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

■ BGG - Bund

§ 7 BGG – Bund Benachteiligungsverbot

- **(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.**

■ Barrierefreiheitsverpflichtung in der BRK

Art. 9 BRK - Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine **unabhängige Lebensführung** und die **volle Teilhabe in allen Lebensbereichen** zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den **gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt**, zu **Transportmitteln**, **Information und Kommunikation**, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen **Einrichtungen und Diensten**, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

■ **Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

- **(19) Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass**
- **(a) private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Websites, nicht verbindlich verpflichtet sind, keine neuen Barrieren zu schaffen und bestehende Zugänglichkeitsbarrieren zu beseitigen;**
- **(b) über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Zugänglichkeit und das universelle Design.**

■ Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

- (20) Der Ausschuss ... empfiehlt dem Vertragsstaat,
- (a) gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa **zwingende Auflagen**, **Überwachungsmechanismen** und **wirksame Sanktionen** bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, **einschließlich des Privatsektors**, auszuweiten;
- (b) öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu anzuhalten, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Zugänglichkeit, insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs der **Gebärdensprache**, umfassend zu evaluieren.

■ BGG - Bund

§ 1 Abs. 2 BGG – Bund Anwendungsbereich

- (2) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, **sollen** im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele **aktiv fördern** und **bei der Planung von Maßnahmen beachten**. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

■ BGG - Bund

§ 1 Abs. 2 BGG – Bund Anwendungsbereich

■ (3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 **sollen darauf hinwirken**, dass **Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts**, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder **überwiegend beteiligt** sind, die **Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen**. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 **Zuwendungen** nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als **institutionelle Förderungen**, so **sollen** sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden...

■ BGG - Bund

§ 8 Abs. 2 BGG – Bund Bau und Verkehr

- (2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **soll** anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar **betroffenen Gebäudeteilen**, **soweit sie dem Publikumsverkehr dienen**, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.
- (3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes sind ... **bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit** dieser Bestandsgebäude.

■ BGG - Bund

§ 8 Abs. 2 BGG – Bund Bau und Verkehr

- (4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei **Anmietungen** der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. **Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten**, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, **angemietet werden**, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

■ BGG - Bund

§ 8 Abs. 2 BGG – Bund Bau und Verkehr

- (4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei **Anmietungen** der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. **Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten**, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, **angemietet werden**, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

■ BGG – Bund Vorschlag FbJJ

§ 3 Abs. 2a AGG

- „(2a) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung, soweit geeignete und erforderliche Maßnahmen unterlassen werden, die gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, erlangen kann und diese in einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis die Vertragspartner nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“**

■ BGG – Bund Vorschlag FbJJ

§ 19 Abs. 2a AGG

- „(2a) Eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen wegen Versagung angemessener Vorkehrungen gemäß § 3 Absatz 2a in einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis ist unzulässig. Die Vorschriften nach § 21 und über das Schlichtungsverfahren nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz sind entsprechend anzuwenden.“**

■ BGG – Bund Vorschlag FbJJ

§ 5 Abs. 2a BGG

- „(2a) Bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen, die nach Auffassung der Verbände nach § 13 Abs. 3 der Umsetzung angemessener Vorkehrungen dienen, findet bei einer Nichteinigung das Schlichtungsverfahren nach § 16 statt. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.“**

■ BremBGG – Vorschlag FbJJ

§ 5 Abs. 2a und § 6 Abs. 2 BremBGG

- „(3) Dieses Gesetz gilt auch im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für private Rechtsträger.“**
- „(2) Eine Versagung angemessener Vorkehrungen für behinderte Menschen ist auch eine Benachteiligung im Sinne des § 3 Absatz 2 wenn eine Genehmigung für den Betrieb oder die Errichtung einer Einrichtung vorher erteilt wurde. Die Vorschriften über das Schlichtungsverfahren nach § 12a sind entsprechend anzuwenden.“**

■ BremBGG – Vorschlag FbJJ

§ 7a BremBGG Zielvereinbarungen

- „(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 12 Absatz 4 anerkannten Verbänden einerseits und den Trägern öffentlicher Gewalt, Erbringerinnen und Erbringer öffentlicher Leistungen und Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nach § 5 Absatz 1 und 2, sowie den privaten Unternehmen oder Unternehmensverbänden im Lande Bremen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden.**

■ BremBGG – Vorschlag FbJJ

§ 7a BremBGG Zielvereinbarungen

- (2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere
- 1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
- 2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen,
- 3. die Beschreibung der **angemessenen Vorkehrungen**, die getroffen werden sollen, um behinderten Menschen den Zugang oder die Nutzung einer öffentlich zugänglichen Infrastruktur sowie von Genuss von Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen.
- 4. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten **Mindestbedingungen**.

■ BremBGG – Vorschlag FbJJ

§ 7a BremBGG Zielvereinbarungen

- (6) Bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen, die nach Auffassung der Verbände nach § 12 Absatz 4 der Umsetzung angemessener Vorkehrungen dienen, findet bei einer Nichteinigung das Schlichtungsverfahren nach § 12a Abs. 1 statt.“**

■ BremBGG – Vorschlag FbJJ

§ 12 BremBGG Verbandsklage

- (3) Der Verband kann auch Rechtsschutz beantragen, wenn eine in § 5 genannte Stelle die Herstellung angemessener Vorkehrungen verweigert und das Schlichtungsverfahren erfolglos war.“**

■ BremBGG – Vorschlag FbJJ

§ 12 BremBGG Schlichtungsverfahren

- (1) Bei dem Landesbehindertenbeauftragten wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass
 - 1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
 - 2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
 - 3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
 - 4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, ...
 - 5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

■ BremBGG – Vorschlag FbJJ

§ 12 BremBGG Schlichtungsverfahren

- (2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch eine in § 5 genannte Stelle verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Wird jemand durch einen Verwaltungsakt durch einen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 5 Absatz 1 in seinen Rechten beeinträchtigt, ist die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats einzuleiten.
- (3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt, eines Leistungserbringers oder Zuwendungsempfängers oder eines Privaten nach § 5 gegen das Benachteiligungsverbot, die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit oder die Versagung angemessener Vorkehrungen nach § 6 Absatz 2 behauptet. ...

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

